

Az.: 2 A 525/11
5 K 1075/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Wiederholung einer Magisterarbeit
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. April 2013

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. März 2010 - 5 K 1075/07 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger das Recht hat, zur Beendigung seines Studiums eine weitere Magisterarbeit anzufertigen.
- 2 Vom Wintersemester 1998 bis zum Sommersemester 2005 studierte der Kläger bei der Beklagten im Magisterstudiengang (Hauptfach Soziologie, Nebenfächer Philosophie und Erziehungswissenschaften). Innerhalb der Regelstudienzeit legte er die Magisterprüfung nicht ab. Im Wintersemester 2003/2004, also vier Semester nach Abschluss der Regelstudienzeit (13. Fachsemester), hatte er noch verschiedene Fachprüfungen nicht abgelegt und die Magisterarbeit nicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 20. März 2003 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass er im Sommersemester 2003 in mindestens einem Fach im 12. Fachsemester immatrikuliert sei, aber noch keine Prüfung im Magisterprüfungsverfahren angemeldet habe. Damit werde der Prüfungsanspruch für das erstmalige Ablegen der Magisterprüfung mit dem Ende des 13. Fachsemesters, also am 31. März 2004, erlöschen. Im 14. und 15. Fachsemester würden alle Prüfungen als erste Wiederholungsprüfungen gewertet. Am 30. Juni 2003 stellte der Kläger einen Antrag auf Verlängerung des Prüfungsanspruches für ein erstmaliges Ablegen der Magisterprüfung um ein Fachsemester, der mit Bescheid vom 23. Juli 2003 abgelehnt wurde. Ein Widerspruch

wurde nicht eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2003 wurde die Verlängerung des Prüfungsanspruches für ein erstmaliges Ablegen der Magisterprüfung um sieben Tage bis zum 7. April 2004 beantragt; diese Verlängerung wurde mit Schreiben vom 12. Januar 2004 gewährt. Mit Bescheid vom 12. Februar 2004 wurde der Kläger vom Prüfungsausschuss zu den Fachprüfungen nach der Magisterprüfungsordnung zugelassen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass alle nach dem 7. April 2002 abgelegten Magisterprüfungen als erste Wiederholungsprüfung gelten würden. Die mündliche Magisterprüfung bestand der Kläger am 7. April 2004 nicht.

- 3 Unter dem 8. April 2004 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass seine Magisterprüfung und die bisher noch nicht absolvierten Teilprüfungen zum 8. April 2004 als erstmalig nicht bestanden gelten würden. Hiergegen wurde kein Widerspruch eingelegt.
- 4 Mit Bescheid vom 23. Februar 2005 wurde der Kläger zur Magisterarbeit im Hauptfach Soziologie zugelassen und der Prüfungsanspruch für die Anfertigung der Magisterarbeit bis zum Abgabetermin der Arbeit verlängert. Er fertigte daraufhin seine Magisterarbeit zum Thema „Zweisprachigkeit im frühen Kindesalter – Zusammenhänge zwischen Sprache und Kultur der Lausitzer Sorben“ an und reichte sie am 25. August 2005 ein. Mit Schreiben vom 26. August 2005 wurde die Arbeit an die beiden Gutachter mit der Bitte, das Gutachten bis spätestens 13. Oktober 2005 dem Prüfungsamt der Fakultät zuzuleiten, übersandt. Der Erstgutachter fertigte sein Gutachten am 2. November 2005 an, der Zweitgutachter am 23. September 2005. Beide Gutachten enden mit der Note „mangelhaft (Note 5,0)“.
- 5 Mit Bescheid vom 9. November 2005 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass seine Magisterarbeit als nicht bestanden gelte. Sein Magisterprüfungsverfahren sei damit endgültig nicht bestanden. Er verliere den Prüfungsanspruch im Magisterstudiengang. Gegen diesen Bescheid legte er mit Schreiben vom 8. Dezember 2005 Widerspruch ein. Er habe die Magisterprüfung rein tatsächlich erst einmal abgelegt. Er bat um Genehmigung der Wiederholung der Magisterprüfung. Eine solche Wiederholung der Magisterarbeit bedeute für ihn, die eigene wissenschaftliche Ausbildung in vollem Umfang abschließen zu können. Ein negativer Bescheid stelle eine besondere Härte

dar, da er ohne einen berufsqualifizierenden Abschluss dastünde. Mit Bescheid vom 10. Mai 2007 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Nach § 24 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 18. Oktober 2000 (AS 51 ff.) der Beklagten könne die Magisterarbeit nur einmal wiederholt werden. § 24 Abs. 5 MPO stelle nicht auf die tatsächliche Anfertigung der Magisterarbeit, sondern auf die dem Prüfling prüfungsrechtlich zustehende Wiederholungsmöglichkeit ab.

- 6 Mit seiner am 7. Juni 2007 eingegangenen Klage begehrt der Kläger die zweite Wiederholung seiner Magisterarbeit. Einwendungen gegen die Begutachtung wolle er nicht vorbringen, weil er das Verhältnis zum Erstgutachter nicht belasten wolle. Die Neuerbringung oder Wiederholung einer Magisterarbeit sei naheliegend, sinnhaft und rechtlich fundiert. Außerdem habe er tatsächlich nur einen Versuch für die Magisterarbeit gehabt. Da er im Studium gezeigt habe, dass er sowohl den theoretisch-fachlichen Ansprüchen eines Soziologen genüge als auch in den sozialen Praxisfeldern konstruktiv tätig sein könne, sei es unverhältnismäßig und nicht wirtschaftlich, wenn er, der nunmehr alle Studienleistungen bestanden habe, das Studium nun nicht mehr zum Abschluss bringen könne. Bei ihm läge somit ein besonders begründeter Ausnahmefall vor. Im Übrigen seien die einschlägigen Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 5 Satz 1 MPO nicht mit § 23 Abs. 4 SächsHG vereinbar, wonach eine zweite Wiederholungsprüfung in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werde.

- 7 Mit Urteil vom 4. März 2010 - 5 K 1075/07 - wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab. Der Kläger habe weder einen Anspruch auf Anfertigung einer Magisterarbeit als erste Wiederholungsprüfung noch als zweite Wiederholungsprüfung. Der Anspruch auf Neuerbringung einer Prüfungsleistung sei lediglich dann gegeben, wenn während der Erbringung der Prüfungsleistung Verfahrensfehler gemacht worden seien, die zudem vom Prüfling unverzüglich gerügt werden müssten. Soweit der Kläger die verspätete Abfassung und Abgabe des Erstgutachtens an das zuständige Prüfungsamt rüge, könne dies bestenfalls zu einer Neubewertung der Prüfungsarbeit führen, nicht aber zur Neuerbringung. Zudem sei die Frist vom Prüfungsamt gesetzt worden und damit keine rechtliche Ausschlussfrist. Bewertungsrügen habe der Kläger zudem nicht geltend gemacht. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Magisterarbeit. Dieser

Anspruch ergebe sich zunächst nicht aus der für den Kläger relevanten Masterprüfungsordnung vom 18. Oktober 2000. Diese sei für sein Prüfungsverhältnis zur Beklagten anwendbar. Zwar komme es bei Verpflichtungsklagen grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Hier ergebe sich indes aus dem materiellen Recht, dass nach § 29 Abs. 1 MPO die Masterprüfungsordnung für alle Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Masterprüfungsordnung noch im Grundstudium waren, sowie für alle Studierenden, die sich bereits im Hauptstudium befanden hätten, zur Anwendung käme. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sie keinen Antrag auf Prüfung nach der vorhergehenden Prüfungsordnung gestellt hätten. Der Kläger habe indes keinen solchen Antrag gestellt. Damit sei der Rechtsstreit nach der Masterprüfungsordnung zu entscheiden, weil der Kläger unter Geltung dieser Prüfungsordnung am 25. August 2005 seine Masterarbeit im Rahmen der ersten Wiederholungsprüfung eingereicht habe. Unerheblich sei daher, dass nach dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 in dessen § 114 Abs. 16 bestimmt werde, dass Hochschulprüfungsordnungen bis zum Ablauf des Jahres 2009 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen seien. Das bedeutet gerade, dass die Masterprüfungsordnung von einem auf den anderen Tag nicht ungültig geworden sei. Nach dem nunmehr maßgeblichen § 34 SächsHSG werde auch keine Anpassung der Masterprüfungsordnung notwendig. Denn soweit § 35 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz SächsHSG bestimme, dass die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nur nach Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich sei, folge daraus nicht, dass die zweite Wiederholungsprüfung auch für eine zu schreibende Masterarbeit ermöglicht werde. Aus der Genese der Vorschrift ergebe sich vielmehr, dass es lediglich darum gegangen sei, das Erfordernis des „besonders begründeten Ausnahmefalles“ für zweite Wiederholungsprüfungen aufzugeben. Die Masterprüfungsordnung habe in § 12 Abs. 2 Satz 1 MPO eine zweite Wiederholung auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen vorgesehen, aber in § 12 Abs. 2 Satz 3 MPO die zweite Wiederholung der Masterarbeit ausgeschlossen. Die durch § 35 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz SächsHSG vorgenommene Änderung bei zweiten Wiederholungsprüfungen berühre daher die konkret für die Masterarbeit getroffene Regelung der Masterprüfungsordnung nicht, sondern höchstens die sonstigen im Rahmen der Masterprüfung abzulegenden Prüfungen. Diese ließen indes eine zweite

Wiederholung der Magisterarbeit nicht zu. Es komme nicht darauf an, ob die Magisterarbeit beim ersten Versuch nicht bestanden worden sei oder ob sie wegen Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 MPO als nicht bestanden gelte. Vielmehr sei diese Vorschrift als *lex specialis* zu § 24 Abs. 5 Satz 1 MPO zu sehen, so dass der Prüfling in Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 2 MPO nur einen Versuch für die erfolgreiche Anfertigung einer Magisterarbeit habe. Es komme daher nicht darauf an, ob im Fall des Klägers ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliege. Zudem habe der Kläger den Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Magisterprüfung aufgrund der Überschreitung der Regelstudienzeit bestandskräftig werden lassen. Die einschlägigen Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 5 Satz 1 MPO seien schließlich auch mit höherrangigem Recht vereinbar.

- 8 Auf den vom Kläger eingelegten Antrag wurde die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen; die Frage der Anwendbarkeit des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 10. Dezember 2008 auf frühere Magisterprüfungsordnungen sei vom Senat noch nicht entschieden worden.
- 9 Mit seiner Berufung trägt der Kläger vor, dass er einen Anspruch auf Zulassung zur ersten Wiederholungsprüfung habe. Denn die Korrektur der Magisterarbeit sei nicht in sechs Wochen erfolgt. Indes sehe § 24 Abs. 2 MPO vor, dass das Bewertungsverfahren spätestens nach sechs Wochen abzuschließen ist. Es dürfte sich damit um eine zwingende Regelung halten, die zumindest auch dem rechtlichen Interesse des Prüflings zu dienen bestimmt sei. Ein Verstoß gegen diese Regelung wirke sich damit auch zwangsläufig auf die Richtigkeit der Bewertung aus. Denn der Zweck der gleichzeitigen Übersendung der Magisterarbeiten an beide Gutachter liege wohl u. a. darin, sicherzustellen, dass beide gleichzeitig und damit möglichst unabhängig eine Bewertung vornehmen würden. Hilfsweise habe er auch einen Anspruch auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung. Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die MPO für das Prüfungsverhältnis anwendbar sei. Indes sei nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Damit käme § 35 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz SächsHSG zur Anwendung. Nach den neuen Bestimmungen seien erleichterte Möglichkeiten für die Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung gegeben. Die alte Regelung sei verfassungswidrig gewesen. Denn in allen Fällen einer

Fristüberschreitung sei die Feststellung des Nichtbestehens der Abschlussprüfung getroffen worden. Es habe keine Möglichkeit für diese Studenten gegeben, die Fristüberschreitung wegen von ihnen nicht zu vertretender Umstände zu exkulpieren. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei aus dem Gesetz auch nicht erkennbar, dass die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung auf Klausuren oder mündliche Prüfungen beschränkt sein sollte. Sie sei daher auch auf Magisterarbeiten anwendbar.

10 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. März 2010 - 4 K 1075/07 - abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät vom 9. November 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Mai 2007 zur ersten Wiederholung der Magisterarbeit zuzulassen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zur zweiten Wiederholung der Magisterarbeit zuzulassen.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Bezugnahme auf ihren bisherigen Vortrag.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Akten des Sächsischen Obergerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14 Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage zu Recht abgewiesen, da dem Kläger weder ein Anspruch auf eine Zulassung zu

einer weiteren ersten Wiederholung noch zu einer zweiten Wiederholung der Magisterarbeit zusteht (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

- 15 1. Der Hauptantrag des Klägers, ihn zur ersten Wiederholung der Magisterarbeit zuzulassen, hat keinen Erfolg. Der vom Kläger ausschließlich gerügte Verfahrensfehler führt nicht zu einem Anspruch auf erneute Zulassung zur ersten Wiederholungsprüfung.
- 16 In § 24 Abs. 2 Satz 5 MPO wird vorgesehen, dass das Bewertungsverfahren der Magisterarbeit in sechs Wochen abzuschließen ist. Der Erstkorrektor hat indes vom 26. August 2005 bis zum 2. November 2005 gebraucht, also erst nach über neun Wochen sein Votum vorgelegt.
- 17 Ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nach Abgabe der Prüfungsleistung - also Mängel des Verfahrens der Bewertung - führt grundsätzlich nicht zu einer Wiederholung der Prüfung, sondern allenfalls zu einer Neubewertung der Prüfungsleistung. Eine neue Bewertung ist außerdem dann überflüssig, wenn der Verfahrensfehler das zutreffende Ergebnis nicht hat beeinflussen können (Niehues, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 509 m. w. N.).
- 18 Die in § 24 Abs. 2 Satz 5 MPO vorgesehene Sechswochenfrist ist eine bloße Ordnungsvorschrift. Sie soll - offensichtlich - zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens dienen. Damit wirkt sie zunächst auch zugunsten des Kandidaten. Indes wird mit dieser Vorschrift nicht intendiert, die Möglichkeit auszuschließen, dass die Prüfer sich abstimmen oder beeinflussen. Denn eine solche Möglichkeit wäre auch während einer sechswöchigen Korrekturfrist gegeben. Eine andere Auslegung der Vorschrift würde schließlich zu einem widersprüchlichen Ergebnis führen: Die mit ihr beabsichtigte Beschleunigung des Prüfungsverfahrens würde bei einem Verstoß zu einer Neubewertung oder gar Wiederholung, also zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen.
- 19 Ein Einfluss auf den Inhalt der Magisterarbeit ist im Übrigen ausgeschlossen, weil der Verfahrensverstoß nach Anfertigung und Abgabe der Arbeit erfolgt ist.

20 2. Der Hilfsantrag, den Kläger zur zweiten Wiederholung der Magisterarbeit
zuzulassen, hat keinen Erfolg. Nach § 12 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 5 Satz 1 MPO ist
eine solche zweite Wiederholung ausgeschlossen.

21

Für die Prüfung des Klägers und die Möglichkeiten zur Wiederholung einzelner
Prüfungsabschnitte gilt die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der
Philosophischen Fakultät, der Fakultät Erziehungswissenschaften und der Fakultät
Sprach- und Literaturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 18.
Oktober 2000 (MPO).

22

Der Prüfungsmaßstab wird bei Verpflichtungsbegehren zwar grundsätzlich durch den
Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei Gericht bestimmt. Im Prüfungsrecht ist
allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Kläger seiner Prüfung unter der Geltung
der MPO gestellt hat. Diese Regelungen sind daher für seine Magisterprüfung
relevant. Dies gilt nicht nur für die Vorschriften über den Ablauf, den Inhalt und die
Bewertung von Prüfungen, sondern auch für die Möglichkeiten der Wiederholung der
Prüfung insgesamt oder einzelner ihrer Teile (Niehues a. a. O., Rn 70). Die
Regelungen des nach Abschluss des Prüfungsverfahrens am 12. Januar 2009 in Kraft
getretenen Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen in Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008
(SächsGVBl. S. 3; zum in Kraft treten: § 115 SächsHSFG) messen sich im Übrigen
keine Rückwirkung für bereits abgeschlossene Prüfungen zu (vgl. BVerwG, Beschl.
v. 13. Juni 1995 - 6 B 15.95 -, juris).

23

Nach der danach anwendbaren, zur Zeit der Prüfung geltenden MPO vom 18. Oktober
2000 war eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ausgeschlossen. Zwar kann
nach § 12 Abs. 2 Satz 1 MPO die Magisterprüfung in begründeten Fällen eines
zweites Mal wiederholt werden. In § 24 Abs. 5 Satz 1 MPO („Die Magisterarbeit kann
einmal wiederholt werden.“) und § 12 Abs. 2 Satz 3 MPO („Eine zweite
Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.“) werden indes spezielle
Regelungen für die Wiederholungsmöglichkeiten einer Magisterarbeit getroffen, die
der allgemeinen Vorschrift des § 12 Abs. 2 MPO vorgehen. Es bestehen keine
Bedenken dagegen, für den Fall des Nichtbestehens der Magisterarbeit nur eine
Wiederholungsmöglichkeit vorzusehen. Diese Regelung steht im Einklang mit dem

Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf). Knüpfen Bestehensregeln an einen Teil der im Prüfungsverfahren insgesamt zu erbringenden Leistungen (hier: Bestehen der Magisterarbeit) an, ist Voraussetzung ihrer Verfassungsmäßigkeit, dass dieser Teil eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage gewährleistet (Senatsbeschl. v. 4. April 2013 - 2 B 503/12 - juris Rn. 15; vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. März 1995 - 6 B 3.95 -, juris m. w. N.). Dies ist bei der das Magisterstudium abschließenden Magisterarbeit ohne weiteres der Fall.

- 24 Eine andere Beurteilung ist auch nicht vor dem Hintergrund geboten, dass der Kläger letztlich tatsächlich nur einmal eine Magisterarbeit anfertigen konnte. Im ersten Versuch hatte er seine Prüfung wegen Fristüberschreitung nicht bestanden. Der Bescheid vom 8. April 2004 hat indes ausdrücklich zum Inhalt, dass die Magisterprüfung und insbesondere die Magisterarbeit als erstmalig nicht bestanden gelten. Da dieser Bescheid bestandskräftig wurde, hat der Senat vom einem zweimaligen Nichtbestehen der Magisterarbeit auszugehen.
- 25 Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 26 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen vorgetragen haben (vgl. Nummer 36.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit - abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, Anh § 164 Rn. 14).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle